

**Kommunales Förderprogramm der Stadt Pfreimd**  
**zur**  
**Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden – und Umfeldgestaltung im**  
**Rahmen der Altstadtsanierung**

Die Stadt Pfreimd erlässt das folgende Kommunale Förderprogramm zur Durchführung von Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung sowie von Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung

**§ 1**  
**Fördergebiet**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Stadt Pfreimd über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Pfreimd“ und „Vorstadt Freyung“ vom 22.08.2000 bildet das Fördergebiet.

**§ 2**  
**Ziel und Zweck der Förderung**

- 1) Dieses Kommunale Förderprogramm soll die städtebauliche Gestaltung und die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse der Gebäude im Sanierungsgebiet der Stadt Pfreimd unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege fördern.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Pfreimd unter Berücksichtigung des typischen Ortsbilds und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

**§ 3**  
**Gegenstand der Förderung**

- 1) In die Förderung einbezogen sind Maßnahmen an privat genutzten Gebäuden, die im Sanierungsgebiet liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenstern und Türen,
- b) Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten,
- c) Herstellung, Neu- und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Ortsbilds,
- d) Beseitigung von baulichen Missständen im Inneren des Gebäudes

- 2) In die Förderung beim Geschäftsflächenprogramm einbezogen sind Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden, die in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten der Stadt Pfreimd liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des Geschäftsflächenprogramms können Um- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und die Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume gefördert werden.

**Hierzu zählen insbesondere:**

- a) Modernisierungsmaßnahmen an Fassade, Schaufenstern und Eingang
- b) Anpassungsmaßnahmen im Innern bei baulichen Missständen

Nicht förderfähig sind mobile Inneneinrichtungen / Ausstattungsgegenstände sowie Neubaumaßnahmen.

- 3) Zuwendungsfähig sind Baukosten und Baunebenkosten; letztere jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 v. H. der Baukosten.
- 4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 und Abs. 2 gerechtfertigt ist.

#### **§ 4**

#### **Höhe der Förderung**

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag der Förderung für einzelnen Maßnahmenbereich wird wie folgt festgesetzt:

**Private Sanierungsmaßnahmen:**

§ 3 Abs. 1 Buchst. a)	20.000 €
§ 3 Abs. 1 Buchst. b)	20.000 €
§ 3 Abs. 1 Buchst. c)	20.000 €
§ 3 Abs. 1 Buchst. d)	20.000 €

**Gewerbliche Sanierungsmaßnahmen**

§ 3 Abs. 2 Buchst. a)	20.000 €
§ 3 Abs. 2 Buchst. b)	8.000 €

- 3) Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) – d) und § 3 Abs. 2 Buchst. a) und b) ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.

- 4) Die Förderhöchstgrenze je Maßnahme beträgt jedoch 80.000 €.
- 5) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 6) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Pfreimd in der Gestaltungssatzung entsprechen.
- 7) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mind. **3.000 €** festgesetzt.
- 8) Von den zuwendungsfähigen Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer abzusetzen, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht.
- 9) Die Bindefrist wird auf 10 (analog Regierung / Städtebauförderung) Jahre festgesetzt. Sofern innerhalb dieser Bindefrist gegen die Gestaltungssatzung verstoßen wird, kann die gewährte Förderung zurückgefördert werden.

## **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

## **§ 6 Zuständigkeit**

Bewilligungsbehörde sowie zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Pfreimd.

## **§ 7 Verfahren**

- 1) Baurechtliche Genehmigung und / oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Pfreimd dreifach einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  1. Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos

2. Angaben über den voraussichtlichen Ausführungszeitraum, sofern die Maßnahme in mehreren Bauabschnitten ausgeführt wird, ist dies ebenfalls anzuzeigen,
3. Lageplan M : 1.000,
4. Pläne soweit diese zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind,
5. Kostenschätzung bzw. Vergleichsangebote,
6. Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- 4) Vor der Vergabe von Aufträgen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Dem wirtschaftlichen Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Die Angebote sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften entsprechender Ausführung nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Rechnungen zu 90 % ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen. Die restlichen 10% werden nach Abrechnung mit der Regierung der OPf. ausbezahlt.
- 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung (Bewilligung) begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist die Abrechnung vorzulegen.
- 7) Vor Beginn der Maßnahme ist schriftlich der vorzeitige Baubeginn (VZB) bei der Stadt Pfreimd einzuholen. Beginn der Maßnahme stellt die Erteilung des ersten Auftrages dar.

## **§ 8**

### **Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich**

- 1) Das Fördervolumen wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.
- 2) Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrats verändert, der zeitliche Geltungsbereich verkürzt oder verlängert werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Auf sämtlichen laufenden und noch nicht schlussgerechneten Sanierungsmaßnahmen findet diese Änderung ebenfalls Anwendung.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Januar 2011 außer Kraft.

Pfreimd, den 29.03.2018



*Tischler*

Tischler  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Umseitige Satzung wurde am 29.03.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd (Rathaus Pfreimd; Marienplatz 2, 92536 Pfreimd, Zimmer 23) zur Einsicht niedergelegt.

Der Hinweis auf die Auslegung erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung vom 29.03.2018, die am 29.03.2018 an den Amtstafeln angebracht und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen worden ist.

Pfreimd, \_\_\_\_\_

Baumer  
Verwaltungsfachwirt  
Betriebswirt (VWA)